



Vereinsatzung

§ 1: Name , Sitz und Zweck

§ 2: Mitglieder

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6: Vereinsorgane

§ 7: Mitgliederversammlung

§ 8: Anträge § 9: Vorstand

§ 10: Ausschüsse

§ 11: Abteilungen

§ 12: Protokollierungen

§ 13: Wahlen

§ 14: Kassenprüfung

§ 15: Geschäftsjahr

§ 16: Auflösung des Vereins



S.V. Rot-Weiss Zollstock 05 E.V

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der 1905 in Köln-Zollstock gegründete Sportverein führt den Namen:

S.V. Rot-Weiss Köln-Zollstock 05 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister 43 beim Amtsgericht Köln Nr. 5274 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Verein führt als Mitglieder

- a) Aktive
- b) Inaktive
- c) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unbeschadet des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen; die nächste Mitgliederversammlung kann dies mit 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ablehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive, Jugendliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Übungsbetrieb der Vereinsabteilungen teilzunehmen, in denen sie Beiträge entrichten.

(2) Inaktive Mitglieder können am Übungsbetrieb nicht teilnehmen.

(3) Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wählen in den jeweiligen Abteilungen den Jugendleiter.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an allen Versammlungen als Gäste mit Rederecht teilnehmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten; nur Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Über den allgemeinen Betrag sowie außerordentliche Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Über die in den einzelnen Sportabteilungen zu leistenden Mindestabteilungsbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.



S.V. Rot-Weiss Zollstock 05 E.V

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschuß.

(2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene Mitteilung an den Verein. Der Austritt ist zum Quartalsende möglich und muß mindestens einen Monat vorher erklärt werden.

(3) Über den Ausschuß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Ausschußgründe sind:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Nichtbefolgung von Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsvorstände,
- c) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
- d) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- e) grobes unsportliches Verhalten,
- f) unehrenhafte Handlungen allgemeiner Art.

Der Bescheid über den Ausschuß ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Dem Ausgeschlossenem steht das Recht zu, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre (im Wahljahr) und zwar bis Ende September statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form der schriftlichen Benachrichtigung der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen und höchstens 30 Tagen liegen. In den Vereinshängekästen soll zusätzlich auf die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hingewiesen werden.

(5) Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) aa) Berichte des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- c) ab) Berichte der Abteilungsleiter
- d) ac) Bericht des Schatzmeisters
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge



S.V. Rot-Weiss Zollstock 05 E.V

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(8) Bei Wahlen zum Vorstand übernimmt ein Versammlungsleiter die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Alle anderen Abstimmungen leitet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Anträge

(1) Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand

(2) Anträge der Mitglieder sind bis drei (3) Tage vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung zu Händen des Geschäftsführers schriftlich einzureichen.

(3) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - a) aa) dem 1. Vorsitzenden
 - b) ab) dem 2. Vorsitzenden
 - c) ac) dem Schatzmeister
- d) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - e) ba) dem geschäftsführenden Vorstand
 - f) bb) den Abteilungsleitern des Vereins
 - g) bc) den Jugendleitern der Abteilungen

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die Abteilungsleiter von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleiter werden der Mitgliederversammlung genannt.

(4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei (2) Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der allgemeinen und außerordentlichen
- a) Mitgliedsbeiträge gemäß § 4, Absatz 5 Satz 2, der Satzung,
- b) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.



S.V. Rot-Weiss Zollstock 05 E.V

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist. Der geschäftsführende Vorstand hat den Gesamtvorstand auf Anfrage über seine Tätigkeit zu informieren.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Bildung von Ausschüssen ist möglich.

(2) Über ihre Bestellung entscheidet der Gesamtvorstand oder auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 11 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall vom Gesamtvorstand gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter (gleichzeitig Schriftwart), den Kassenwart, den Sport- bzw. Turnwart, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Die Abteilungsleiter, die Warte, Obleute und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung (entsprechend § 4, Absatz 3 Satz 1, der Satzung) gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsfristen des § 7 der Satzung entsprechend.

Der Jugendleiter der Abteilung wird von einer gesonderten, vom Abteilungsleiter einberufenen Jugendversammlung gewählt (vergl. § 4, Absatz 3 Satz 2, der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 7 der Satzung. Die im Satz 1 genannten Personen werden durch die Jugendversammlung entlastet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen gemäß § 4, Abs. 5 Satz 3, der Satzung ergebene Kassenführung ist vierteljährlich dem Schatzmeister des Vereins offenzulegen; auf Verlangen des Gesamtvorstandes monatlich.

§ 12 Protokollierungen

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstands-, Jugend- und Abteilungsversammlungen sowie eventueller Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsvorstände und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. In geraden Kalenderjahren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, in ungeraden Kalenderjahren die Abteilungsvorstände und Kassenprüfer zu wählen. Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung es beantragen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Geschäftsjahr durch zwei (2) von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Satzung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



S.V. Rot-Weiss Zollstock 05 E.V

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bezirkssportverband Köln 2 e.V. mit der Maßgabe, daß dieses Vermögen unmittelbar und aus schließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Köln-Zollstock, 25.6.1996